

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 110.

Donnerstag, den 20. April.

1843.

Bekanntmachung.

Um dem von mehreren Seiten ausgesprochenen Wunsche nach Wiedereinführung der Privatgasbeleuchtung während der Tagesstunden zu entsprechen, zugleich aber auch der früherhin hierbei wahrgenommenen Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses zu begegnen, ist es unumgänglich, die Theilnehmer so wie die Zahl ihrer Flammen und die Brennstunden genau zu ermitteln, nach deren Feststellung aber gegen alle unerlaubte Benutzung jener Vergünstigung mit Strenge einzuschreiten. Es werden daher die geehrten Abonnenten, welche am Tage von der Gasbeleuchtung Gebrauch machen wollen, hierdurch veranlaßt, sich während der Vormittagszeit von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr längstens bis zum 23. d. M. bei Vermeidung der Ausschließung von jener Erlaubniß, persönlich in der Expedition der Gasbeleuchtungs-Anstalt einzufinden, um wegen der Flammenzahl und Brennstunden, so wie wegen der zu stellenden Bedingungen zu verhandeln.
Leipzig, den 15. April 1843. Die Deputation zu der Gasbeleuchtungs-Anstalt der Stadt Leipzig.

Der Leipziger Verein gegen Thierquälerei.

In der Charwoche vor. J. wurde ein gemeinnütziges Unternehmen, die Konstituierung eines Vereins gegen Thierquälerei in Anregung gebracht, und der lebhafteste Anklang, den diese Aufforderung fand, und der sich sowohl durch den jährlichen Besuch der diesfälligen Präliminarversammlung, als durch baldige Beitrittserklärungen und Unterzeichnungen bekundete, zeugte von der Zweck- und Zeitgemäßheit des Unternehmens.

Nach Jahresfrist — nachdem unterdeß der Verein seine neue Organisation ins Werk gerichtet, nach außen Verbindungen mit andern Vereinen angeknüpft, durch Verbreitung seiner Statuten so wie eines entsprechenden Aufrufes seine Zwecke zu fördern gestrebt und auch in einzelnen Fällen ergangener Anregung bereits günstige Erfolge erzielt hat — nach Jahresfrist sei es gestattet, dies Unternehmen von Neuem unseren Mitbürgern ins Gedächtniß zu rufen und seine Unterstützung ihnen ans Herz zu legen.

Ein Verein dieser Art ist im Verhältniß zu manchen andern gemeinnützigem Vereinen in der günstigen Lage, daß er einer Bevormundung und Empfehlung seines Zweckes — das Quälen der Thiere zu verhindern — nicht erst bedarf; denn welcher Wohlgesinnte und Einsichtsvolle würde nicht diesen Zweck billigen und, so viel an ihm ist, schon von selbst begünstigen? Allein gerade hierin scheint auch ein Grund zu liegen, der Manchen abhält, dem Vereine beizutreten, indem er es für unnöthig hält, und glaubt, es sei hinreichend, wenn der Einzelne nur diesen Zweck im Auge behalte. Allein dem ist nicht so. Der Einzelne kann in seinem Kreise viel dafür thun, aber das, was ein Verein, wenn er die nöthigen Mittel und Kräfte dazu besitzt, in dieser Hinsicht wirken kann, wird nie durch die Bemühungen Einzelner erreicht werden können. Es gilt hier nicht bloß, auf einzelne Fälle von Thierquälerei ein wach-

sames Auge zu haben, sie durch Abmahnung zu verhindern, nach Befinden zur Anzeige zu bringen, oder im Kreise der Seinigen die richtige Einsicht von der Strafbarkeit der Thierquälerei zu verbreiten; das Alles kann und wird auch der wohlgesinnte Einzelne thun. Aber wenn es gilt, verjährte Vorurtheile, die unter gewissen Ständen bei der Behandlung einzelner Thiergattungen gangbar sind, zu bekämpfen, wenn es darauf ankommt, auf die Abschaffung solcher ungebührlichen Behandlung hinzuwirken, oder auch nur, wenn auf diejenigen Volksclassen in Masse eingewirkt werden soll, welche am wenigsten allgemein jene Ueberzeugung von der Thierquälerei theilen, während sie am meisten in den Fall kommen, sie ausüben zu können, dann bedarf es vereinter Kräfte, gemeinschaftlichen Wirkens und bedeutenderer Mittel, als der Einzelne aufzuwenden im Stande oder doch geneigt ist.

Zweifelt man noch daran, daß in der That solche Wirkungen, wie hier angedeutet, erzielt werden können, so wird es genügen, wenn wir von der Thätigkeit anderer Vereine dieser Art — deren viele in und außerhalb Sachsen (z. B. in Altenburg, Halle, Weimar, Frankfurt, Hamburg, München, Nürnberg u. s. w.) ins Leben getreten sind — nur ein Beispiel anführen. Der Münchener Verein hat sich unter andern angelegen sein lassen, gegen die bisherige Transportweise der Kälber, wonach sie gebunden, die Köpfe herabhängend, oft längere Zeit hindurch auf den Wagen, die sie zur Stadt führen, fortgeschleppt werden, kräftig entgegen zu wirken. Er hat zu dem Zwecke die Anschaffung geeigneter Transportmittel, um das Binden ganz zu beseitigen, ermittelt, er hat vielfältige Proben damit vor Zeugen anstellen lassen, welche beweisen, daß es nur ein Vorurtheil zu überwinden galt und daß es auch ohne Binden geht; er hat desfallige gesetzliche Einschreitungen beantragt und es ist ihm gelungen, schon